

## Antrag

**der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Katja Kipping, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Frank Spieth, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Soforthilfe zur Teilhabe-Ermöglichung für Conterganbetroffene**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag beauftragt die Bundesregierung, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vorzulegen, der Folgendes beinhaltet:

1. Die von der Firma Grünenthal GmbH zur Verfügung stehenden 50 Mio. Euro werden insgesamt als Einmalleistung an die Conterganbetroffenen, spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, ausbezahlt.
2. Die monatlichen Entschädigungsleistungen werden rückwirkend zum 1. Januar 2009 um 50 Prozent erhöht und darüber hinaus alljährlich entsprechend der Inflationsrate dynamisiert.
3. § 12 Satz 2 des Conterganstiftungsgesetzes und damit die Ausschlussfrist für Antragstellerinnen und Antragsteller wird aufgehoben. Neuanträge sind kurzfristig zu entscheiden, Zahlungen aus dem Stiftungsfonds sollten mit dem Datum der Antragsstellung erfolgen. Über den Umfang von rückwirkenden Zahlungen entscheiden die Stiftungsgremien nach Neubesetzung im Sinne von Nummer 4.
4. Stiftungsvorstand sowie Stiftungsrat müssen mindestens paritätisch mit Conterganbetroffenen besetzt werden.

Berlin, den 20. Januar 2009

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Es besteht kein Zweifel daran, dass die noch rund 2 800 Conterganbetroffenen unter massiven Beeinträchtigungen und zunehmend auch unter Spätfolgeschäden leiden. Sie bedürfen erheblicher materieller und finanzieller Leistungen, um die Möglichkeit einer umfassenden Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entsprechend der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu haben und für die entstandenen Schäden und Schmerzen entschädigt zu werden. Hier steht der Bund seit Inkrafttreten des Conterganstiftungsgesetzes am 31. Oktober 1972 infolge des 1971 geschlossenen „Vergleichs“ in besonderer Verantwortung.

Diese erforderlichen Leistungen sind auch durch die Verdopplung der so genannten Conterganrenten zum 1. Juli 2008 und durch die derzeitigen Leistungen aus den Sozialversicherungen nicht ausgeglichen. Dies und der wirkliche Bedarf sind spätestens seit der Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. Mai 2008 bekannt und es herrschte auch über alle Fraktionen Einigkeit, dass die Verdopplung der monatlichen Entschädigung nur ein erster Schritt sein kann.

Zu Nummer 1: Die Firma Grünenthal GmbH – der Verursacher des Contergan-skandals – hatte 2008 zugesagt, weitere 50 Mio. Euro für die Contergangeschädigten zur Verfügung zu stellen. Dieses Geld sollte sofort und vollständig an die Betroffenen ausgezahlt werden.

Zu Nummer 2: Eine weitere spürbare Erhöhung der monatlichen Entschädigung um 50 Prozent wäre eine wichtige Soforthilfe. Dazu kann unter anderem auch ein großer Teil des bestehenden Stiftungsvermögens herangezogen werden.

Zu Nummer 3: Es gibt verschiedene Gründe, warum Contergangeschädigte nicht fristgerecht ihren Antrag stellten. Eine Ursache ist, dass nicht orthopädische Conterganschäden in einigen Fällen erst Jahrzehnte nach der Geburt des Kindes festgestellt werden – so etwa im Fall eines gedoppelten Uterus oder anderer innerer Organschäden. Weitere Ursachen sind, dass Eltern, zum Beispiel aus Scham, gegenüber ihren Kindern die Ursache der Behinderung verschwiegen. Dies wurde im Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (Errichtungsgesetz) von 1971 noch nicht berücksichtigt. Demzufolge ist dort nach § 13 nur leistungsberechtigt, wer „die Leistungen bis zum 31. Dezember 1983 bei der Stiftung geltend gemacht“ hat. Die Streichung des Verweises in § 12 Satz 2 des Conterganstiftungsgesetzes auf § 13 des Errichtungsgesetzes ist daher längst überfällig.

Zu Nummer 4: Derzeit ist lediglich der Bundesverband der Contergangeschädigten e. V. im Stiftungsrat vertreten. Erforderlich ist – auch mit Blick auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen –, dass die Betroffenen maßgeblich selbst über die für sie (über die Conterganstiftung) zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden sollten. Auch muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Bundesverband der Contergangeschädigten e. V. nicht alle 2 800 Contergangeschädigten vertritt und weitere Interessenvertretungen der Betroffenen existieren. Die Benennung der Personen sollte durch die Betroffenen selbst, zum Beispiel mit Briefwahl in Anlehnung an Betriebsratswahlen, erfolgen.